



P l a n

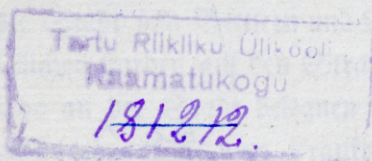
der

hochobrigkeitlich bestätigten

und am 6ten April 1808

eröffneten provisorischen

Hülfsanstalt zu Dorpat.



Dorpat,

gedruckt bey M. G. Grenzius.
Universitätsbuchdrucker.

V o r e r i n n e r u n g .

Die Veranlassung zur Errichtung dieser Anstalt und ihr Zweck spricht sich im S. 1. des hier nun gedruckt erscheinenden Plan's aus. In der letzten Hälfte des abgewichenen Märzmonats wimmelte die Stadt von Bettlern und Mehrere dieser Unglücklichen starben auf den Straßen und auf den nahe an der Stadt belegnen Feldern theils aus Hunger, theils aus Krankheit und Mangel an aller Pflege in derselben. Dies weckte die erste Idee zu diesem Institute und nach Ablauf von 14 Tagen war es schon eröffnet.

Wir schicken hier die Bestätigungsakte, welche die Hülfsanstalt von Einer Erlauchten

Gouvernementsregierung erhielt, dem Plane voraus und theilen dem Publicum am Ende die nur vor wenig Tagen an die Direction eingegangne schönste Urkunde mit — den Beyfall des Erhabensten Monarchen. Einen reichern Lohn für unsre Arbeit giebt es nicht; er hält uns für jede etwannige Misdeutung schadlos und wird unser Streben, die Summe des Elends nach allen Kräften zu vermindern, nimmer ermüden lassen, trotz aller Hindernisse, die sich uns noch entgegenstellen könnten. Auch hoffen wir mit Zuversicht, daß Jeder der verehrten Herrn Interessenten an dieser Anstalt im Beyfall Alexanders des Einzigen ein hehres Motiv finden werde — die perennirende Existenz dieser Anstalt zu wünschen und selbst zu befördern.

Den so späten Druck dieses Plan's haben mannigfaltige Hindernisse verursacht.

Dorpat, den 15. Juny 1808.

Die Direction der Hilfsanstalt.

Auf Befehl

Seiner Kaiserlichen Majestät,

des Selbstherrschers aller Rußen ꝛc. ꝛc.

aus der Lievländischen Gouvernementsregierung

a n

die Direction der in Dorpat errichteten Hilfsanstalt.

Es hat die Lievländische Gouvernementsregierung mit Vergnügen aus dem Berichte des Herrn Kreis- und Oekonomiefiskals Eichler, als Vorsteher der in Dorpat errichteten Hilfsanstalt ersehen, daß ein Theil der Einwohner Dorpats, von wohlthätigen Gesinnungen geleitet, unter dem Namen der Dörptischen Hilfsanstalt, durch freiwillige Beiträge eine An-

stalt bis zur nächsten Erndte oder dem 31sten August d. J. errichtet hat, durch deren edlen Zweck dem drückenden Mangel unter der ärmern Klasse der Dörptschen Einwohner und der zur Stadt gekommenen hülfsbedürftigen Landbewohner — kräftigst gemildert und abgeholfen wird. —

Von der Gouvernementsregierung ist dieser Bericht und Plan zur Errichtung und Unterhaltung dieser wohlthätigen Anstalt, dem Herrn General der Infanterie, Senateur, Mitglied des Reichsconseils und Ritter mehrerer hohen Orden von Bekleschow, Excellenz, dem von Seiner Kaiserlichen Majestät die Vorsorge für dieses Gouvernement im Betreff des jetzt herrschenden Kornmangels Allerhöchst übertragen ist — mitgetheilt worden, und gedachte Seine Excellenz haben, mit der Lievländischen Gouvernementsregierung übereinstimmend, der Direction ihren besondern Beifall über die Errichtung dieser Hülfs-

anstalt, so wie allen Mitgliedern derselben, ihren Dank für die wohlthätige Unterstützung, zu der sie sich verbunden haben, hierdurch zu bezeigen und diese Anstalt in ihrer ganzen Einrichtung obrigkeitlich zu genehmigen und bestätigen verfügt; auch von dem dadurch gegebenen lobenswerthen Beispiel Veranlassung genommen; die sämtlichen übrigen Städte Lievlands durch ihre Magisträte zur Errichtung ähnlicher Anstalten auffordern zu lassen, damit auch in diesen Städten die drückende Armuth, Unterstützung und Hülfe erhalten möge.

In Vereinigung mit Sr. Excellenz, dem Herrn General der Infanterie und Senateur, Ritter von B e k e s c h o w, wird demnach von der Lievländischen Gouvernementsregierung hierdurch die in Dorpat unter dem Namen der Dörptschen Hülfsanstalt — nach dem eingesandten Plan errichtete Anstalt, obrigkeitlich in ihrer ganzen Einrichtung bestätigt und in Ansehung der Allerhöchsten namentlichen Befehle

vom 16. und 18. May 1802, des besondern Schutzes Seiner Kaiserlichen Majestät versichert; wie denn auch die in dem eingangserwähnten Berichte des Herrn Kreisfiskals Eichler erbetene Verfügungen an die Dörptsche Stadt, und Landpolizeybehörden zur Aufrechthaltung der im 6., 8. und 9ten §. des Plan's enthaltenen Bestimmungen, bereits erlassen sind. Riga, Schloß, am 27. April 1808.

E. v. Richter.

G. Schwarz.

Secretaire Hehn.

P l a n

der, zum Besten der Armen
in Dorpat errichteten Hilfs-
Anstalt.

S. 1.

Der Mangel an Lebensmitteln und ihre hohen, immer steigenden Preise setzten, seit dem Anfange dieses Jahres, viele Armen in den niedern Ständen der Gefahr des Hungertodes aus. Um diesen das Leben bis zur nächsten Erndte zu retten, die hoffentlich alle Hungersgefahr heben wird, verbanden sich in wenig Tagen, durch eine freywillige Subscription mehr als Hundert Personen zur Errichtung einer, bis zur Erndte dauernden, wohlthätigen Anstalt.

S. 2.

Die Interessenten dieser zu errichtenden Anstalt, die ihre unterzeichneten Beyträge bis zur nächsten Erndte, mithin bis zum Ende des Augusts, monatlich pränumerando zu berichtigen aus Menschenliebe sich verbunden haben, erwählten in einer am 25. März d. J. gehaltenen Versammlung einen engeren Ausschuß von Sieben Personen, mit dem Auftrage, die Anstalt zu organisiren und zu eröffnen. Die Glieder dieses Ausschusses kamen hierauf über folgenden Plan, nach welchem die Anstalt verwaltet werden soll, überein.

S. 3.

Es soll die zu errichtende Anstalt den Zweck haben: Hülfbedürftigen Armen, vorzüglich aber den in der Stadt selbst Wohnenden, die einem hohen Grade von Elend, oder gar dem Hungertode nahe sind, entweder in der Anstalt, oder in ihren Wohnungen, eine zweckmäßige Unterstützung so lange angedeihen zu lassen, als es ihre dringende Noth erfordert, und die Collocation mit andern, noch Hülfbedürftigern, und die Fonds der Anstalt es gestatten.

S. 4.

Die in die Anstalt aufgenommenen Hülfbedürftigen sollen daselbst ernährt und nothdürftig gekleidet, zugleich aber auch zu einer ihren Fähigkeiten, und ihrem physischen Vermögen angemessenen Arbeit und Beschäftigung angehalten werden. Wer in der Stadt zu Gartenarbeiten, Bauten, oder andern Geschäften Tagelöhner braucht, wird ersucht, bey der Anstalt anzufragen: ob nicht Einige ihrer Pfleglinge darzu hinreichende Kräfte haben?

S. 5.

Diejenigen Hülfbedürftigen, die nicht in der Anstalt, sondern in ihren Wohnungen sich befinden, sollen, was zur Erhaltung ihres Lebens unentbehrlich ist, wo möglich in natura erhalten, um hiedurch allem besorglichen Mißbrauch der ihnen bewilligten Unterstützung vorzubeugen.

§. 6.

Reisende, die dem Verhungern und Umkommen nahe sind, desgleichen Leute, die zu Kronsz oder Privatgütern gehören, und ihres Erwerbs wegen, oder zum Betteln, nach der Stadt kommen, sollen nur so lange, als es der engere Ausschuß dieser Anstalt für unumgänglich nöthig erachtet, in der Regel aber immer nur auf eine kurze Zeit, in die Anstalt aufgenommen und, wie hiesige Stadtarme, behandelt werden:

Erstens: wenn sie entweder von Einer Kaiserlichen Polizeyverwaltung, oder von Einem Kaiserlich. Obrptischen Ordnungsgerichte der Anstalt bey einer Bekanntmachung zugesendet werden, daß die eben übersandten Hilfsbedürftigen, wegen ihres geschwächten Zustandes, nicht ohne Lebensgefahr nach ihrer Erbstelle transportirt werden können, und daß das Erbgut derselben gerichtlichen Befehl erhalten werde, ihre Erbleute binnen einer bestimmten kurzen Frist, gegen Erstattung der verursachten Kosten, aus der Anstalt abholen zu lassen.

Zweitens: wenn dergleichen Leute in der Stadt auf der Straße liegend, oder überhaupt in einem Zustande, der Lebensgefahr droht, angetroffen werden. Es muß aber jeder Fall dieser Art sogleich der Kaiserlichen Polizeyverwaltung angezeigt werden, damit dieselbe den aufgenommenen Hilfsbedürftigen entweder nach seiner Erbstelle abfertige, oder den Aufenthalt desselben in der Anstalt so lange gestattete, bis er nach dem Gute, zu welchem er gehört, transportirt werden kann.

S. 7.

Jedem in der Anstalt befindlichen Hülfbedürftigen wird, nach Beschaffenheit seines Alters und seines Gesundheitszustandes, täglich 1, $1\frac{1}{2}$, 2 bis 3 Pfund Brod, und die nöthige Portion Rumfordscher — oder Grünsuppe, so wie zweimal in der Woche Fleisch gereicht. Sehr Geschwächte erhalten ihre Portionen nach Verordnung des Arztes.

S. 8.

Sollte ein in die Anstalt Aufgenommener gefährlich krank befallen, so soll er sogleich aus derselben genommen, und, wenn es verstattet wird, nach einem klinischen Institute der Kaiserlichen Universität, oder nach einem andern Krankenhaus gebracht werden; denn die Anstalt soll durchaus in kein Krankenhaus ausarten, weshalb jede Gefahr der Ansteckung sogleich von ihr entfernt, und für die größte Reinlichkeit in derselben gesorgt werden muß. Stirbt ein Kranker, so wird er auf Kosten der Anstalt beerdigt; ist es aber ein Erbbauer, so werden die Kosten der Beerdigung, so wie die übrigen, von der Erbherrschaft eingefordert; nur fallen in beyden Fällen alle Kirchengebühren, deren Erlassung schon jetzt den Armen zugestanden ist, weg.

S. 9.

Pfleglinge, welche in bloße Lumpen gehüllt sind, die ihren durch Mangel schon ohnehin geschwächten Körper gegen die nachtheiligen Einflüsse schlechter Witterung nicht gehörig bewahren, erhalten die nothwendigsten Kleidungsstücke.

Die Stadttarmen für Rechnung der Anstalt; bey Erbleuten soll aber die gemachte Auslage von der Erbherrschaft eingefordert werden.

§. 10.

Um nun den Zweck der Anstalt, so wie er oben §. 3 angezeigt, und in den folgenden §. §. weiter bestimmt worden ist, zu erreichen, hat der gewählte, aus Sieben Personen bestehende engere Ausschuß, der sich von nun an — die Direction der Hülfsanstalt — nennen wird, beliebt: die ganze Verwaltung der Anstalt in Sieben Zweige zu theilen, jeglichem Mitgliede einen Verwaltungszweig zu überlassen und, um dem Ganzen die nöthige Verbindung zu geben, Jedem von ihnen der Reihe nach die allgemeine Verwaltung der Anstalt eine Woche lang zu übertragen.

§. 11.

Dem zu Folge sind die verschiedenen Verwaltungszweige, aus welchen die ganze Anstalt besteht, auf nachstehende Art von einander abgefondert worden:

- 1) In Einkassirung der subscribirten Beiträge, und Sorge für Vermehrung derselben.
- 2) In Besorgung des Einkaufs aller nöthigen Victualien.
- 3) In Besorgung des Einkaufs aller übrigen erforderlichen Sachen.
- 4) In Verwaltung der Kasse.
- 5) In Führung der, bei der Anstalt zu haltenden Bücher.
- 6) In Besorgung der gerichtlichen Correspondenz.

7) In ärztliche Besorgung der in der Anstalt aufgenommenen Pfleglinge und dessen was dahin gehört.

S. 12.

Von diesen Sieben abgetheilten Verwaltungszweigen erhält jeder Vorsteher Einen besonders, mit welchem er zugleich die demselben anhängigen Pflichten übernimmt, und diese bestehen in folgenden:

1) Der Vorsteher, dem die Einkassirung der subscribirten monatlichen Beiträge übertragen ist, sammlet sie in den letzten 4 Tagen jeglichen Monats ein, quittirt die Subscribenten über die Vorausbezahlung derselben, notirt alle eingegangenen Gelder, und gibt die einkassirte Summe mit seiner Rechnung am 1sten Tage jeden Monats an den Verwalter der Kasse ab, damit dieser sie gehörig eintragen könne. Um ihm aber dieses Geschäfte zu erleichtern, soll die bevorstehende Einforderung der Beyträge 8 Tage vorher durch die Dörptsche Zeitung jeden Monat zwei Mal hintereinander bekannt gemacht werden. Bei diesem Geschäfte liegt dem einkassirenden Vorsteher überdem ob, unablässig für die Vermehrung der Subscribenten und die Erhöhung ihrer Beiträge zu sorgen.

2) Der Vorsteher, dem die Besorgung des Einkaufs der Victualien übertragen wird, muß jederzeit von dem Bedürfnisse und dem Borrath der Victualien in der Anstalt genaue Wissenschaft haben. Findet er, daß an irgend einem Artikel Mangel entstehen könnte, so er-

greift er, mit Bewilligung der Direction, die zur Abhülfe nöthigen Maaßregeln. Beim Einkauf der Lebensmittel hat er nicht nur das Maaß und das Gewicht genau zu untersuchen, sondern auch sich von der Tauglichkeit und guter Beschaffenheit dieser Bedürfnisse zu überzeugen. Auch sucht er hierbey, so wie in Absicht der Preise, den Vortheil der Anstalt wahrzunehmen. Die zum Einkauf nöthigen Gelder werden ihm vom Verwalter der Kasse, gegen Bescheinigung, vorgeschossen: er hat aber die erhaltene Summe der Direction zu berechnen, und jegliche Ausgabe, sie sey auch noch so klein, mit einer Quittung zu belegen. Zu dem Ende gibt er seine Rechnung und die Beläge derselben am Ende jeder Woche an den Vorsteher der die Bücher führt, ab, damit dieser sie gehörig eintragen könne.

3) Der Vorsteher, dem der Einkauf der übrigen bei der Anstalt erforderlichen Sachen übertragen ist, hat die Anstalt oft zu besuchen, um nachzusehen, was zur Erhaltung derselben nöthig ist, und macht die Direction mit den Bedürfnissen der Anstalt bekannt. Was diese für unumgänglich nöthig findet, kauft er ein, untersucht aber beym Kauf die Tauglichkeit der Sachen genau, und berücksichtigt überall, besonders in Absicht der Preise, den Vortheil der Anstalt. Wenn er es verlangt, erhält er vom Kasseverwalter Geldvorschüsse, die er zu berechnen hat. Seine Rechnung mit den darzu gehörigen Belägen gibt er am Ende jeder Woche an den Vorsteher ab, der die Bücher führt, damit alles gehörig eingetragen werde.

4) Der Vorsteher, dem die Verwaltung der Kasse übertragen wird, empfängt vom einlassirenden Vorsteher am 1sten Tage jeglichen Monats die eingegangenen sowohl ordentlichen, als auch außerordentlichen Beiträge, die am Ende des vorigen Monats für den beginnenden gezahlt sind. Wenn die Direction auf den Verwalter der Kasse Zahlungen assignirt, oder ein Vorsteher, der bei seiner Verwaltung Vorschüsse bedarf, solche verlangt, so zahlt er die verlangte Summe sogleich aus, und führt sie zur Rechnung. Seine Berechnung der Ausgabe und Einnahme theilt er am Ende jeder Woche der Direction mit, und wenn diese nichts dabei zu bemerken hat, gibt er selbige mit allen Belägen an den Vorsteher des Rechnungswesens zum Eintragen in die Bücher ab.

5) Der Vorsteher, dem die Führung der Bücher übertragen worden ist, hält folgende in beständiger Ordnung:

a) Ein Schnurbuch für die Einnahme und Ausgabe, nebst den dazu gehörigen Belägen.

b) Ein besonderes Schnurbuch für die Ausgaben an Arme von feinerem Gefühle, die sich zu betteln schämen.

c) Ein Journal über die täglichen ökonomischen Angelegenheiten, nach den Annotationen des dejourirenden Vorstehers.

d) Ein namentliches Verzeichniß der aufgenommenen Pfleglinge, mit Bemerkung des Tages ihrer Aufnahme, ihrer Entlassung und ihrer Heimath.

e) Ein Protokollbuch über alle merkwürdige Vorfälle der Anstalt, und über die Beschlüsse der Direction.

Zur Erhaltung dieser Ordnung empfängt er von allen übrigen Vorstehern am Ende jeder Woche, die bey ihren Verwaltungszweigen über Ausgabe und Einnahme geführten Rechnungen mit den darzu gehörigen Belägen, trägt sodann in 3 Tagen alles in die Bücher gehörig ein, und übergiebt sie sofort dem Dejourvorsteher zur Durchsicht.

6) Der Vorsteher, dem die Führung der gerichtlichen Correspondenz übertragen ist, hat auf Verlangen der Direction, oder des Dejourvorstehers, die das Beste der Anstalt bezweckenden Vorstellungen, Anzeigen und Besuche anzufertigen, und in jedem vorkommenden Falle die Anstalt gerichtlich zu vertreten. Alle Aufsätze müssen vom Dejourvorsteher im Namen der Direktion der Hülf-Anstalt unterschrieben werden; trägt dieser aber Bedenken, irgend einen Aufsatz zu unterschreiben und abzusenden, so läßt er solchen unter sämtlichen Vorstehern circuliren, und befragt sie um ihre Meinung. Ferner ist der Vorsteher dieses Verwaltungszweiges gehalten, jede Sache von einiger Wichtigkeit zur Wissenschaft und Berathschlagung der Direction gelangen zu lassen, und ihre Beschlüsse in Ausführung zu bringen, endlich auch die ausgegangenen und eingekommenen Sachen sorgfältig zu verwahren, um jederzeit wissen zu können, was in diesem Fache vorgefallen ist.

7) Der Vorsteher, dem die ärztliche Besorgung der in der Anstalt aufgenommenen Pflege

linge übertragen ist und der, wie es sich von selbst versteht, ein Arzt seyn muß, hat folgende Pflichten:

a) Er bestimmt, eine wie große Portion jeder Pflegling bekommen soll, da Solche, die lange hungerten, ohne Lebensgefahr nicht gleich die gewohnte Menge Speisen erhalten dürfen. Eben so bestimmt er die Menge und die Art der Speisen, welche die in der Anstalt Erkrankten erhalten sollen.

b) Er entscheidet, ob das Uebel eines Erkrankten ansteckend ist, um ihn in diesem Falle sogleich aus der Anstalt entfernen zu können. Daher wird ihm vom Dejourvorsteher jeder neuaufgenommene Pflegling vorgestellt.

c) Er verordnet den Erkrankten die nothwendigsten Arzneien, jedoch mit aller nur möglichen Rücksicht auf Sparsamkeit, und beprüft die Größe der Zahlung, welche der Apotheker dafür fordert, nach der Taxe.

d) Er fordert vom Dejourvorsteher jeden Tag die sämmtlichen Bedürfnisse für die Kranken, welche dieser nach Angabe des Arztes ohne Zeitverlust anzuschaffen hat.

e) Er sorgt für alle Mittel zur Luftreinigung, und bestimmt auch den Grad der Temperatur, welcher in den Zimmern herrschen muß.

S. 13.

Außer diesen unter sämmtliche Vorsteher vertheilten Verwaltungszweigen hat jeder von ihnen, so oft die Reihe ihn trifft, die Dejour ben

der Anstalt auf eine Woche anzunehmen, und während dieser Zeit sorgfältig Folgendes zu beobachten:

a) Er hat die Anstalt täglich mehrere Male, wenigstens aber zweymal, nämlich des Morgens und um die Mittagszeit zu besuchen. Er empfängt alle diejenigen Hilfsbedürftigen, die nach einem Beschlusse der Direction darinnen aufgenommen werden sollen, oder nach der Anstalt in der Art, wie S. 6. bestimmt, gebracht werden, und trifft zugleich die zur Erhaltung der Hilfsbedürftigen nöthigen Anordnungen, und zwar, wenn es erforderlich ist, zu jeder Stunde des Tages, oder der Nacht.

b) Er giebt dem bey der Anstalt engagirten Oekonom, der, wie die übrigen Aufwärter, unmittelbar unter seinem Befehl steht, die von der Direction, oder vom Arzte, für jeden Pflegling bestimmten Lebensmittel zur Bereitung der Speisen, so wie die bestimmten Brodportionen, aus und überzeugt sich, ob ein jeder das ihm Bestimmte unabgekürzt zu jeder Zeit erhält. Auch sorgt er dafür, daß in der Anstalt die größte Reinlichkeit, Ordnung und Sittlichkeit erhalten, und die vom Arzte gemachten Verordnungen pünktlich befolgt werden. Ueberdem hält er die Pfleglinge zu einer ihren Fähigkeiten und ihrem physischen Vermögen angemessenen Arbeit und Beschäftigung an, und bedient sich hiebey aller zweckmäßigen und vernünftigen Mittel, welche die ihm übertragne innere Polizei der Anstalt erheischt. Alle von der Direction getroffenen Anordnungen hat er in ihrem Namen zu vollziehen.

c) den nothleidenden Hausarmen stellt er die ihnen von der Direction bestimmte Unterstützung zu, sorgt für die zweckmäßige Verwendung derselben, und bemüht sich, ihnen anständige Erwerbsquellen zu eröffnen. Den Kindern solcher Hülfbedürftigen sucht er den nöthigen Unterricht zu verschaffen, oder sie als Lehrlinge eines Gewerbs anzubringen.

d) Er revidirt sämmtliche Bücher der Anstalt, und macht dabey die Bemerkungen, welche er für nöthig findet.

e) So oft mit einer Behörde zu correspondiren, oder in einem andern Verwaltungszweige zu thun ist, benachrichtiget er hiervon den Vorsteher, dem dieser Verwaltungszweig besonders übertragen wurde. Jedoch ist dieses bey solchen Kleinigkeiten nicht nöthig, die er an Ort und Stelle selbst gleich besorgen und abmachen kann, sondern er gibt nur zu seiner Zeit darüber die erforderliche Auskunft.

f) Bey wichtigen Vorfällen, und allen solchen, deren Entscheidung nicht von ihm, sondern von der Direction abhängt, veranstaltet er eine Versammlung derselben, trägt sodann die Sache vor, und gibt bey Stimmengleichheit den Ausschlag.

g) Er empfängt während seiner Dejour alle außerordentlichen Beiträge, die an Geld oder Sachen der Anstalt zugesandt werden, notirt jede Einnahme und Ausgabe, und gibt seine Rechnung mit den dazu gehörigen Belägen an den Vorsteher, der die Bücher führt, ab, damit alles eingetragen werden könne.

§. 14.

Außer diesen übernommenen Pflichten verbindet sich die Direction, monatlich eine ausführliche Rechnung über die Verwendung der Beiträge mit Bemerkung des dadurch gestifteten Guten, anzufertigen, und solche den respectiven Herren Interessenten in einer zu veranstaltenden allgemeinen Versammlung mitzutheilen. Auch soll in einer gedruckten Darstellung dem ganzen Publicum monatlich der Zustand der Anstalt bekannt gemacht werden.

§. 15.

Dieser Plan der Hülfsanstalt wird von Zeit zu Zeit diejenigen Abänderungen und Zusätze erhalten, welche die Erfahrung als zweckmäßig und nützlich an die Hand geben wird.

Eichler. Balk. Kohland. Linde.

Lindström. Stoffert. Eschscholtz.

Befehl

Seiner Kaiserlichen Majestät
des Selbstherrschers aller Reußen,
aus der Liebländischen Gouverne-
mentsregierung,

an

die Direction der Dörptschen
Hülfsanstalt.

Mitteltst des im deutschen Translat hier bei-
folgenden Rescripts hat der Herr Minister des
Innern, Durchlaucht, dem Liebl. Herrn Ci-
vilgouverneur, Excellenz, eröffnet, daß Se.
Kaiserl. Majestät die Bemühungen eines
Theils der Dörptschen Einwohner durch Er-
richtung einer Hülfsanstalt die Armuth zu un-
terstützen, besonders wohlgefällig aufzunehmen
und Ihrer Allerhöchsten Erkenntlichkeit würdig
zu finden, geruht haben.

Die Liebländ. Gouvernementsregierung theilt mit Vergnügen dieses Rescript der Direction der Dörptschen Hilfsanstalt zur Bekanntmachung an deren Interessenten mit; überzeugt, daß dieselben in dem Beweise der Allerhöchsten Zufriedenheit Sr. Kaiserl. Majestät, die Belohnung für ihre rühmlichen Bemühungen zur Vinderung der Armuth, finden werden. Wiga, Schloß, den 5. Juny 1808.

G. Schwarz.

Secretaire H e h n.

Kopei der Uebersetzung.

N. d. S.

2te Expedition, 3te Abtheilung, 1ster Tisch.
In Betreff der, von einigen Dörptschen
Einwohnern errichteten wohlthätigen An-
stalt. Den 7ten Juny 1808. Nr. 627.

An den Herrn Geheimenrath Liebl.
Civilgouverneur

Christophor Adamowitsch v. Richter.

Es hat der Herr General der Infanterie
Bekleschoff dem Herrn und Kaiser unter-

legt, daß bey dem, im Liebl. Gouvernement eingetretenen Mangel an Unterhalt, einige Einwohner in Dorpat durch freiwillige Beiträge zur Unterstützung dürftiger Personen eine auf 600 Rubel monatlich sich belaufende Summe zusammengebracht und davon eine Anstalt errichtet hätten, in der 60 bis 70 Personen unterhalten würden, und überdem an 70 Personen eine wöchentliche Gabe bekämen. Se. Majestät haben eine so große, wohlthätige Handlung der Dörptschen Einwohner mit Wohlgefallen aufgenommen und Allerhöchst zu befehlen geruht, denjenigen Personen, welche an dieser rühmlichen Aufopferung Theil genommen, Seiner Kaiserl. Majestät Allerhöchste Monarchische Erkenntlichkeit zu erkennen zu geben.

Diesen Allerhöchsten Willen habe ich die Ehre zur gehörigen Erfüllung Ewr. Excellenz mitzutheilen.

Minister des Innern

Fürst Alexei Kurakin.

Uebersetz Rogge,

Regierungstranslateur.

Pro vera copia.

A. H e h n, Secretair.